

Satzung für den Eigenbetrieb **Gemeindewerke Kriftel**

Aufgrund der §§ 5, 51, und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I. S. 342), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel am 16. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und der Betriebshof sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser, die Beseitigung des Abwassers und die Reinigung, Unterhaltung und Pflege öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, Grün- und Sportanlagen einschließlich Winterdienst, die Ausführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude sicherzustellen.
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb wird zum Schutze der Umwelt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf den sparsamen Verbrauch von Grundwasser, die Nutzung von Niederschlagswasser sowie den Schutz der oberirdischen und unterirdischen Gewässer hinwirken.

(4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Kriftel“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.600.000,00 €

Davon werden zugeordnet:

1. der Einrichtung Wasserversorgung	515.000,00 €
2. der Einrichtung Abwasserbeseitigung	1.025.000,00 €
3. der Einrichtung Betriebshof	60.000,00 €

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern und zwei stellvertretenden Betriebsleitern.

(2) Der Gemeindevorstand bestellt einen der Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter und einen Betriebsleiter zum stellvertretenden Ersten Betriebsleiter. Ferner bestellt er einen weiteren Betriebsleiter sowie einen stellvertretenden weiteren Betriebsleiter unter anderem für die *kaufmännischen* personellen und sozialen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.

(4) Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen.

(2) Die Vertretung erfolgt durch den Ersten Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch den weiteren Betriebsleiter.

(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.

(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.

(7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber dem Ersten Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekannt gemachten weiteren Betriebsleiter.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Gemeindevorstands hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. neun Mitglieder der Gemeindevertretung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
2. kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands

b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind. Das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes muss dem Personenkreis unter 2a) oder 2b) angehören.

3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter sind nach den Vorschriften des EigBGes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert zwei vom Hundert des Stammkapitals gemäß § 3 Satz 1 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;

4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 35.000,00 € nicht übersteigt;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Rahmen der Dienstanweisung der Gemeinde Kriftel.

(4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen.

Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstands dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

(5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen.

Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Gemeindevorstands

(1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

(2) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.

(3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 35.000,00 € übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
10. Aufnahme von Krediten; Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;

11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Rahmen der Dienstanweisung der Gemeinde Kriftel;
15. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gemäß § 6 HGIG.

(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleitung und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des § 9 Abs. 2 EigBGes nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes

§ 12

Kassen- und Kreditwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigBG eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 13

Wirtschaftsjahr, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

(2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke (Wasserwerke) Kriftel“ in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27. April 2001 außer Kraft.

65830 Kriftel, 17. Dezember 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Paul Dünte
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 23. Dezember 2004
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 112/XII/2004

<u>Erste Änderungssatzung</u> <u>zur Satzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Kriftel</u>
--

Aufgrund

1. der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 673, 686),
2. der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende

Erste Änderungssatzung
zur Satzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Kriftel

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Betriebshofs und des Parkbades sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindebetrieb mit Trink- und Betriebswasser, die Beseitigung des Abwassers und die Reinigung, Unterhaltung und Pflege öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, Grün- und Sportanlagen einschließlich Winterdienst, die Ausführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen, die Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude und den Betrieb des Parkbades sicherzustellen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb wird zum Schutze der Umwelt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf den sparsamen Verbrauch von Grundwasser, die Nutzung von Niederschlagswasser sowie den Schutz der oberirdischen und unterirdischen Gewässer hinwirken.

(4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.“

Artikel 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.902.500,00 €

Davon werden zugeordnet:

- | | | |
|----|-------------------------------------|----------------|
| 1. | der Einrichtung Wasserversorgung | 515.000,00 € |
| 2. | der Einrichtung Abwasserbeseitigung | 1.025.000,00 € |
| 3. | der Einrichtung Betriebshof | 60.000,00 € |
| 4. | der Einrichtung Parkbad | 302.500,00 € |

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 4

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Satzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Kriftel erneut öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 16. Dezember 2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

L.S.

gez. Paul Dünte
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 23. Dezember 2005
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 110/XII/2005